



Inhalt:

1. Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am 9. April 2014 zur Zulassung der Wahlvorschläge zur Gemeinde- und Bürgermeisterwahl am 25. Mai 2014  
Seite 2
2. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort am 8. April 2014  
Seite 3
3. Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz  
Seite 6
4. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen  
Seite 14
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern  
Seite 24
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern  
Seite 24

## Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 45

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer  
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Aktuelles / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Aktuelles / Newsletter)

**Bekanntmachung**  
**der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am 9. April 2014**  
**zur Zulassung der Wahlvorschläge**  
**zur Gemeinde- und Bürgermeisterwahl**  
**am 25. Mai 2014**

Gemäß § 6 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Wahlausschuss der Stadt Kamp-Lintfort am

**Mittwoch, 9 April 2014, um 15.00 Uhr,**  
**im Sitzungssaal 2 des Rathauses,**

zusammentritt.

Tagesordnung:

1. Fragestunde für Einwohner
2. Verpflichtung der Beisitzer durch den Wahlleiter
3. Wahl der Schriftführung
4. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014
5. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am 25. Mai 2014
6. Mitteilungen
7. Anträge
8. Anfragen
9. Erklärungen

**Zu dieser öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.**

Kamp-Lintfort, 26. März 2014

Erster Beigeordneter  
als Wahlleiter

Dr. Müllmann



**Rat der Stadt**

---

**a) öffentliche Sitzung**

TO	DS	Betreff
Punkt	Nr.	
1.		Ehrung von ausscheidenden Stadtverordneten
2.		Fragestunde für Einwohner
3.		Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
4.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 25.02.2014
5.	711	Jahresabschluss / Lagebericht - Bad - 2013
6.	707	Umzug vhs Kamp-Lintfort
7.	603/2	Controllingbericht, IV.Quartal 2013
8.	723	Ersatzbeschaffungen für die Einrichtung der naturwissenschaftlichen Räume an der Sekundarschule / Realschule nach einem Wasserschaden
9.	16/22	Stadtumbau Innenstadt – Rathausquartier Beschluss des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes
10.	16/23	Stadtumbau Innenstadt – Rathausquartier Aufstellung einer Durchführungssatzung nach § 171 d BauGB
11.	16/24	Stadtumbau Innenstadt – Rathausquartier Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
12.	701	Abfallentsorgungssatzung 2. Nachtrag
13.	705	Aufhebung der Satzung über Dichtigkeitsprüfungen

TO Punkt	DS Nr.	Betreff
14.	38/7	Haushaltsüberschreitungen gem. § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
15.		Mitteilungen
16.	729	Jahresbericht Doppelhaushalt 2013/ 2014 Haushaltsjahr 2013/ Vorschau 2014
17.		Anträge
18.	732	Antrag der Fraktion Bündnis 90/DieGrünen: Resolution zur Existenz von Hebammen
19.		Beantwortung von früheren Anfragen
20.		Anfragen
21.		Erklärungen

**b) nichtöffentliche Sitzung**

TO	DS	Betreff
Punkt	Nr.	
22.		Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
23.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 25.02.2014
24.	728	Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages mit logport ruhr GmbH
25.	702	Wertstoffmobil Weitere Aufgabenübertragung an den Kreis Wesel
26.		Mitteilungen
27.		Anträge
28.		Beantwortung von früheren Anfragen
29.		Anfragen
30.		Erklärungen

**Öffentliche Zustellung**

Benachrichtigung gem. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Der Bescheid der Stadt Kamp-Lintfort vom 31.01.2014, für Frau Bettina Möller Kassenzeichen 01045229.5/0100, zuletzt gemeldet in 47475 Kamp-Lintfort, Weiler 210, kann nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt der Adressatin unbekannt ist.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 540, von der Adressatin oder eines von Ihr Bevollmächtigten eingesehen und abgeholt werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes als zugestellt.

Prof. Dr. Landscheidt

**Öffentliche Zustellung**

Benachrichtigung gem. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Der Bescheid der Stadt Kamp-Lintfort vom 31.01.2014, für Frau Barbara Fernholz Kassenzeichen 01046659.8/0100, zuletzt gemeldet in 47475 Kamp-Lintfort, Ferdinantenstr. 247, kann nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt der Adressatin unbekannt ist.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 540, von der Adressatin oder eines von Ihr Bevollmächtigten eingesehen und abgeholt werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes als zugestellt.

Prof. Dr. Landscheidt

**Öffentliche Zustellung**

Benachrichtigung gem. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Der Bescheid der Stadt Kamp-Lintfort vom 31.01.2014, für Frau Petra Epper Kassenzeichen 01044501.9/0100, zuletzt gemeldet in 46147 Oberhausen, Am Stadtgraben 14, kann nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt der Adressatin unbekannt ist.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 540, von der Adressatin oder eines von Ihr Bevollmächtigten eingesehen und abgeholt werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes als zugestellt.

Prof. Dr. Landscheidt



**Öffentliche Zustellung**

Benachrichtigung gem. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Der Bescheid der Stadt Kamp-Lintfort vom 25.02.2014, für Herrn Dr. Frank Deisel Kassenzeichen 01044994.4/0100, zuletzt gemeldet in 47475 Kamp-Lintfort, Mühlenstr. 101, kann nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt des Adressaten unbekannt ist.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 540, von dem Adressaten oder eines von Ihm Bevollmächtigten eingesehen und abgeholt werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes als zugestellt.

Prof. Dr. Landscheidt

**Öffentliche Zustellung**

Benachrichtigung gem. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Der Bescheid der Stadt Kamp-Lintfort vom 25.02.2014, für Herrn Mehmet Cakmak Kassenzeichen 01047553.8/0100, zuletzt gemeldet in 47475 Kamp-Lintfort, Alberstr. 30 B, kann nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt des Adressaten unbekannt ist.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 540, von dem Adressaten oder eines von ihm Bevollmächtigten eingesehen und abgeholt werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes als zugestellt.

Prof. Dr. Landscheidt

**Öffentliche Zustellung**

Benachrichtigung gem. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Der Bescheid der Stadt Kamp-Lintfort vom 10.01.2014, Kassenzeichen 01002013.1/0300, für Herrn Thomas Lasnig, zuletzt gemeldet in 47475 Kamp-Lintfort, Friedrichstr. 104, kann nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt des Adressaten unbekannt ist.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 538, von dem Berechtigten oder eines von ihm Bevollmächtigten eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes als zugestellt.

Prof. Dr. Landscheidt

**Öffentliche Zustellung**

Benachrichtigung gem. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Der Bescheid der Stadt Kamp-Lintfort vom 10.01.2014, Kassenzeichen 01100114.9/0300, für Frau Susanne Peltzer, zuletzt gemeldet in 47475 Kamp-Lintfort, Schulstr. 166 a, kann nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt des Adressaten unbekannt ist.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 538, von dem Berechtigten oder eines von ihm Bevollmächtigten eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes als zugestellt.

Prof. Dr. Landscheidt

**Öffentliche Zustellung**

Benachrichtigung gem. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Der Bescheid der Stadt Kamp-Lintfort vom 10.01.2014, Kassenzeichen 01035849.3/0300, für Frau Karin Thiemann, zuletzt gemeldet in 47475 Kamp-Lintfort, Posener Str. 9, kann nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt des Adressaten unbekannt ist.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 538, von dem Berechtigten oder eines von ihm Bevollmächtigten eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes als zugestellt.

Prof. Dr. Landscheidt

003 K 043/13



## **AMTSGERICHT RHEINBERG**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Donnerstag, den 22.05.2014 um 11:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Xanten Blatt 1366 eingetragene Doppelhaushälfte

*Grundbuchbezeichnung:*

Gemarkung Xanten, Flur 9, Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche,  
Hochbruch 37, groß: 851 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein geringfügig unterkellertes, deutlich sanierungsbedürftiges Einfamilienwohnhaus (Doppelhaushälfte) mit rückwärtig angrenzendem Nebengebäude sowie dort angrenzendem Tankraum aus dem Jahr 1925. Die Wohnfläche beträgt im Erdgeschoss rund 63 qm und im Dachgeschoss rund 47 qm (insgesamt rund 110 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.07.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 100.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 10.03.2014

Tuschen  
Rechtspfleger

003 K 055/13



## **AMTSGERICHT RHEINBERG**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 12.06.2014 um 08:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamperbruch 352 eingetragene

mit einem Gewerbebetrieb bebaute Grundstück in Kamp-Lintfort,  
Hangkamerstraße ( zwischen Häusern 11 und 13 )

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 3502, Gebäude- und Freifläche,  
Hangkamerstraße, groß: 529 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Lagerhalle ( Kaltlager wegen defekter Heizung ) aus dem Jahr 1969 mit 220 m<sup>2</sup> Nutzfläche. Wanddurchbrüche zu anderem Grundstück, keine eigenen Hausanschlüsse.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.09.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 42.400 EUR festgesetzt.



Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 05.03.2014

Burike  
Rechtspflegerin

003 K 056/13



## **AMTSGERICHT RHEINBERG**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 12.06.2014 um 08:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Kamperbruch 352 eingetragene  
Einfamilienhaus in Kamp-Lintfort, Hangkamerstraße 9-11

*Grundbuchbezeichnung:*

Gemarkung Kamperbruch Flur 2, Flurstück 2956, Gebäude- und Freifläche,  
Hangkamerstraße 9, 11, groß: 958 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um einen eingeschossigen Winkelbungalow, Baujahr 1969, Wohnfläche: ca. 224 m<sup>2</sup>, Durchgang zu anderem Grundstück, erheblicher Sanierungsbedarf, evtl. asbesthaltige Materialien verbaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.09.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 77.800 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 05.03.2014

Burike  
Rechtspflegerin



## **AMTSGERICHT RHEINBERG**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 27. November 2014 um 13:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Kamperbruch 1316, 1317, 1318, 1391, 1392, 1393, 1394  
und 1395 eingetragenen Grundstücke und Teileigentümer

#### Grundbuchbezeichnung:

Grundbuch von Kamperbruch 1316:

Gemarkung Kamperbruch Flur 2, Flurstück 1871, Gebäude- und Freifläche,  
Wilhelmstrasse, groß: 4.058 qm

Gemarkung Kamperbruch Flur 2, Flurstück 1872, Gebäude- und Freifläche,  
Wilhelmstrasse 28, groß: 1.268 qm

Grundbuch von Kamperbruch 1317:

Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1752, Gebäude- und Freifläche,  
Markgrafenstraße 15, 17, 19, groß: 3.971 qm

Grundbuch von Kamperbruch 1318

Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1753, Gebäude- und Freifläche,  
Markgrafenstraße 13, groß : 968 m<sup>2</sup>

Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1391:

2.748/100.000 (Zweitausendsiebenhundertachtundvierzig Hunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1855, Gebäude- und Freifläche, Kamperdickstraße 18, 20, groß: 968 qm verbunden mit Sondereigentum an der im Erdgeschoss liegenden gewerblichen Einheit, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet.

Grundbuch von Kamperbruch 1392:

1.278/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1855, Gebäude- und Freifläche, Kamperdickstraße 18, 20, groß: 968 qm verbunden mit Sondereigentum an der im Erdgeschoss liegenden gewerblichen Einheit, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet.

Grundbuch von Kamperbruch 1393

8.807/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1855, Gebäude- und Freifläche, Kamperdickstraße 18, 20, groß: 968 m<sup>2</sup> verbunden mit Sondereigentum an der im Erdgeschoss liegenden gewerblichen Einheit, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 gekennzeichnet.

Grundbuch von Kamperbruch 1394

7.464/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1855, Gebäude- und Freifläche, Kamperdickstraße 18, 20, groß: 968 m<sup>2</sup> verbunden mit Sondereigentum an der im Erdgeschoss liegenden gewerblichen Einheit, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet.

Grundbuch von Kamperbruch 1395

9.078/ 100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1855, Gebäude- und Freifläche, Kamperdickstraße 18, 20, groß: 968 m<sup>2</sup> verbunden mit Sondereigentum an der im Erdgeschoss liegenden gewerblichen Einheit und den beiden im Kellergeschoss liegenden gewerblichen Räumen, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 1 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Parkhaus mit 261 Pkw-Stellflächen/Garagenboxen, hiervon 104 öffentliche Pkw-Stellflächen, Bauschein 1977, es besteht Unterhaltungstau (Flurstück 1871 in Blatt 1316); ein unterkellertes achtgeschossiges Wohn-/Geschäftshaus mit Lift, erdgeschossigen

Ladengeschäften und darüber liegenden sieben Wohnebenen mit je sechs Seniorenwohnungen und je Ebene einem Kommunikationsraum, Baujahr 1976, (42 Wohnungen und 2 Ladenlokale mit einer Gesamt Wohn-/Nutzfläche von 2.500,02 qm) es besteht Unterhaltungsstau (Flurstück 1872 in Blatt 1316); einen zusammenhängenden Gebäudekomplex aus drei unterkellerten unterschiedlich hohen Wohn-/Geschäftshäusern (bis zu zwölf-/dreizehngeschossig) je mit Lift und teilweise mit erdgeschossigen Ladengeschäften. Insgesamt 77 Wohnungen und 3 Ladenlokale. Baujahr 1972/74. Wohn-/Nutzfläche: 3.235,43 qm (Hausnr. 15) + 3.433,12 qm (Hausnr. 17) + 951,6 qm (Hausnr. 19) Es besteht Unterhaltungsstau (Flurstück 1752 in Blatt 1317); einem unterkellerten achtgeschossigen Wohn-/Geschäftshaus. Baujahr 1972/74 mit Lift. 37 Wohnungen und ein Ladenlokal mit 2.388,42 qm Wohn-/Nutzfläche. Es besteht Unterhaltungsstau (Flurstück 1753 in Blatt 1318); einem Ladenlokal im Erdgeschoss eines achtgeschossigen Wohn-/Geschäftshaus, Baujahr 1976, Nutzfläche 60,87 qm, mit Unterhaltungsanstau (MEA in Blatt 1391); einem Ladenlokal im Erdgeschoss eines achtgeschossigen Wohn-/Geschäftshaus, Baujahr 1976, Nutzfläche 28,13 qm, mit Unterhaltungsanstau (MEA in Blatt 1392); einem Ladenlokal im Erdgeschoss eines achtgeschossigen Wohn-/Geschäftshaus, Baujahr 1976, Nutzfläche 195,11 qm, mit Unterhaltungsanstau (MEA in Blatt 1393); einem Ladenlokal im Erdgeschoss eines achtgeschossigen Wohn-/Geschäftshaus, Baujahr 1976, Nutzfläche 165,37 qm, mit Unterhaltungsanstau (MEA in Blatt 1394); und einem Ladenlokal im Erdgeschoss und Lagerflächen im Kellergeschoss in einem achtgeschossigen Wohn-/Geschäftshaus, Baujahr 1976, Nutzfläche 201,13 qm im Erdgeschoss und 60,02 qm im Kellergeschoss, mit Unterhaltungsanstau (MEA in Blatt 1395)

Der jeweilige Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher je am 10.07.2012 bzw. 12.07.2012 (nur Blatt 3191) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- a) Blatt 1316, Flurstück 1871: 585.000,- EUR
- b) Blatt 1316, Flurstück 1872: 1.400.000,- EUR
- c) Blatt 1317, Flurstück 1752: 3.810.000,- EUR
- d) Blatt 1318, Flurstück 1753: 1.175.000,- EUR
- e) Blatt 1391, Flurstück 1855, TE 5: 65.000,- EUR

- f) Blatt 1392, Flurstück 1855, TE 4: 35.000,- EUR
- g) Blatt 1393, Flurstück 1855, TE 3: 175.000,- EUR
- h) Blatt 1394, Flurstück 1855, TE 2: 148.000,- EUR
- i) Blatt 1395, Flurstück 1855, TE 1: 178.500,- EUR

Insgesamt: 7.571.500,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 10.03.2014

Kusenberg  
Rechtspfleger

**Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**  
**Aufgebote von Sparkassenbüchern**

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3268037995 (alt: 168037992), 3201322942, 3271161287 (alt: 171161284), 3271161295 (alt: 171161292), 3271161303 (alt: 171161300) und 3271161311 (alt: 171161318) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 11. März 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4208058182 (alt: 108058181) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 18. März 2014

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200183832 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 24. März 2014

**Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**  
**Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201877234, 4212047015 (alt: 112047014) und 4212047023 (alt: 112047022) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 21. März 2014

SPARKASSE DUISBURG  
Der Vorstand“